

Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Stadtentwässerung Schweinfurt  
Schulgasse 13  
97424 Schweinfurt

Bauverwaltungs-  
und Umweltamt



Datum: 04.11.2024

**Vollzug der Wassergesetze;**

- Vorhaben:**
- a) Einleiten des behandelten Abwassers aus dem Klärwerk, Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf, in den Main bei Main-km 329,590
  - b) Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Schulgasse 13 (Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf) in 97424 Schweinfurt, in Verbindung mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Antragstellerin: Stadtentwässerung Schweinfurt**

Wasserrechtsverfahren: Nr. 2024/5

**Anlagen**

- 1 Plansatz vom 28.09.2012 (3. Ausfertigung)
- 1 Fortschreibung der Planunterlagen vom 31.05.2016 (3. Ausfertigung)
- 1 Bericht der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26.07.2023
- 1 Berechnungsbogen

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

## **1. Wasserrechtliche Genehmigung und gehobene Erlaubnis**

### **1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Der Antragstellerin wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Mains durch das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus dem Klärwerk bei Fluss-km 329,590, rechtes Mainufer, Grundstück mit der Fl. Nr. 369 der Gemarkung Oberndorf, nach Maßgabe der unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie gemäß den unter Nr. 1.4 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

### **1.2 Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung**

Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) auf dem Grundstück Schulgasse 13 (Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf) in 97424 Schweinfurt, nach Maßgabe der unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie gemäß den unter Nr. 1.4 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

### **1.3 Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Schweinfurt behandelten, mechanischen, biologischen und chemischen gereinigten Abwassers durch Einleitung in den Main.

### **1.4 Plan**

Der Erlaubnis und der Genehmigung liegen folgende Unterlagen (genehmigter Plansatz) zugrunde:

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.12.2013 der Stadtentwässerung Schweinfurt;
- Planunterlagen des Ingenieurbüros Miller, Kieslingstrasse 78, 90491 Nürnberg, vom 28.09.2012, bestehend aus 2 Ordnern:

Ordner 1/2

- Erläuterungsbericht (Blatt 1) mit
  - o Inhaltsverzeichnis (Blatt 1.1 – 4 Seiten);
  - o Erläuterung (Blatt 1.2 – 15 Seiten);
  - o Abwassertechnische Berechnungen (Blatt 1.3 – 27 Seiten) mit Anhang (Nachweis biologischer Teil – 8 Seiten);
  - o Hydraulischer Nachweis (Blatt 1.3 – Abschnitt 3);
  - o Tabellen und Abbildungen (Blatt 1.4 – 32 Seiten);
  - o Planunterlagen:
    - Übersichtslageplan, Plan Nr. 2012 0622, Maßstab 1:1.000;
    - Hydraulischer Längsschnitt 1, Zulauf Klärwerk – Sandfang; Plan Nr. 2012 0645, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 2, Sandfang – Zulaufmessung; Plan Nr. 2012 0646, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 3, Zulaufmessung – Nitrifikationsbecken, Plan Nr. 2012 0647, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 4, Nitrifikationsbecken – Verteilerbauwerk Nachklärbecken, Plan Nr. 2012 0648, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 5, Verteilerbauwerk Nachklärbecken – Ablauf Main, Plan Nr. 2012 0649, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 6, Notumgehung bei Hochwasser Vorklärbecken - Verteilerschacht Notumgehung, Plan Nr. 2012 0650, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Längsschnitt 7, Notumgehung bei Hochwasser Verteilerschacht Notumgehung – Ablauf zum Main, Plan Nr. 2012 0622, ohne Maßstab;
    - Hydraulischer Nachweis, Systemplan, ohne Maßstab;
    - Bauwerksplan Umbau best. Rechengebäude des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;
    - Bauwerksplan Kellergeschoss Schneckenhebewerk und Sandfang des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Zwischengeschoss Schneckenhebewerk und Sandfang des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Erdgeschoss Schneckenhebewerk und Sandfang des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Schnitte Schneckenhebewerk des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Schnitte der AWT Umwelttechnik, Eisleben vom 26.01.2009, Maßstab 1:25;

Schnitte Fett- und Sandpumpwerk der SBN, Schachtbau Nordhausen, vom 21.10.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Maschinenhaus des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Schnitte Pumpwerk der SBN, Schachtbau Nordhausen, vom 18.07.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Grundriss und Schnitt Kellergeschoss Vorklärbecken und Messschacht des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Grundriss und Schnitt Erdgeschoss Vorklärbecken und Messschacht des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Querschnitte Vorklärbecken und Messschacht des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Übersicht Messschacht SBN, Schachtbau Nordhausen, vom 11.09.2008, Maßstab 1:50;

Ordner 2/2

Bauwerksplan Umbau bestehender Verteilerschacht des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:50;

Grundriss und Schnitte - AN/DN-Becken (1) - des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell vom 29.07.2005, Maßstab 1:100;

Grundriss und Schnitte - DN-Becken (2) - des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell vom 29.07.2005, Maßstab 1:100;

Grundriss und Schnitt – Belebung - des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell vom 29.07.2005, Maßstab 1:100;

Grundrisse, Schnitte und Details - Rezirkulations-Pumpwerk - des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell vom 29.07.2005, Maßstab 1:50;

Grundrisse, Schnitte und Details - Rücklaufschlammumpwerk - des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell vom 29.07.2005, Maßstab 1:50;

Grundriss und Schnitte – Verteilbauwerk/Blatt 1 – der Südd. Abwasserreinigungs-Ges. Steinle und Co. GmbH Ulm/Donau vom März/1976, Maßstäbe 1:50/1:20;

Grundriss und Schnitt – Nachklärung – der Ingenieurgesellschaft für Abwassertechnik mbH, Ziegelstraße 2, 83629 Weyarn vom 24.05.2004, Maßstab 1:100;

Übersichtslageplan – Endmessstelle und Fischtestteich – vom 28.07.1999, Maßstab 1:250;

Schnitt A – A, Faulbehälter vom 28.07.1999, Maßstab 1:33,3;

Schnitt D – D, Faulbehälter vom 28.07.1999, Maßstab 1:50;

Grundriss, Schnitt, Ansicht – Überschussschlamm – Voreindicker vom 28.07.2009, Maßstäbe 1:100/1:250;

UG-Grundriss; Details – Schlammbehälter mit Eindicker vom 28.07.1999, Maßstäbe: 1:50/1:5;

EG-Grundriss; Draufsicht – Schlammbehälter mit Eindicker – vom 28.07.1999, Maßstab 1:50;

Schnitte A – A, B – B, C – C, D – D, Schlammbehälter mit Eindicker vom 28.07.1999, Maßstäbe 1:50/1:5;

Grundrisse UG und EG - Schlammmentwässerungsgebäude vom 28.07.1999, Maßstab 1:50;

Grundriss OG, Schnitte A – A, B – B, vom 28.07.1999, Maßstäbe 1:50;

Schnitte C – C, D – D, E – E, F – F, Schlammmentwässerungsgebäude vom 28.07.1999, Maßstab 1:50;

Schnitte D – D, E – E, F – F und Ansichten maschinelle Schlammmentwässerung vom 28.07.1999, Maßstab 1:100;

Ansichten Schlammmentwässerung vom 28.07.1999, Maßstab 1:100;

Schnitte A – A, B – B, C – C, D – D, E – E, F – F, G – G, Gasbehälter (Fundamentplatte mit Rohrleitungskanal) vom 28.07.1999, Maßstäbe 1:50/1:5;

Grundriss UG, EG und Schnitte A – A, B – B, C – C, D – D, Energiezentrale mit Pumpwerk und Gebläsestation vom 28.07.1999, Maßstab 1:100;

Bauplan – Energiezentrale mit Pumpwerk, 1. UG und EG der Südd. Abwasserreinigungs-GmbH Ulm/Donau vom April 1978, Maßstab 1:50;

Bauwerksplan Umbau Energiezentrale des Ingenieurbüros für Umweltplanungen und Datenbanken Hugo Barthel, Oberm Stück 26, 97478 Knetzgau-Zell, Stand 09.06.2008, Maßstab 1:25;

Grundriss EG, Betriebsgebäude mit Sozialgebäude vom 28.07.1999, Maßstäbe 1:100;

Grundriss Kellergeschoß, Betriebsgebäude mit Sozialgebäude vom 28.07.1999, Maßstäbe 1:100;

Schnitte A – A, B – B, C – C, D – D, Betriebsgebäude mit Sozialgebäude vom 28.07.1999, Maßstab 1:100;

Ansichten und Schnitt A – A vom 28.07.1999, Maßstab 1:100;

- Fortschreibung der Planunterlagen des Ingenieurbüros Miller, Kieslingstrasse 78, 90491 Nürnberg, vom 31.05.2016, bestehend aus:
  - o Erläuterungsbericht (Blatt 1);
  - o Inhaltsverzeichnis (2 Seiten);
  - o Erläuterung (Blatt 1.2);
  - o Inhaltsverzeichnis der Erläuterung, Abwassertechnische Berechnungen (Blatt 1.3), (27 Seiten);
  - o Nachweis biologischer Teil (1 Deckblatt, 8 Datenblätter);
  - o Zusammenfassung der Ergebnisse (Nachklärung), (1 Seite);
  - o Tabellen und Abbildungen (Blatt 1.4) und Inhaltsverzeichnis (1 Seite) wie folgt:  
Tabelle 1 (1 Seite); Tabelle 2 (1 Seite); Tabelle 3 (4 Seiten);  
Tabelle 4 (1 Seite);  
Bild 1.1; 1.2; 1.3; 2; 3.1; 3.2; 3.3.
  - o Planunterlagen:  
Gesamtansicht aller Leitungen (Plannummer 1), ohne Maßstab;  
Übersichtsplan (Plan Nr. 20160453), Maßstab 1:1.000;
- Antrag auf Genehmigung zum Betrieb der Kläranlage gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG vom 23.06.2016 der Stadtentwässerung Schweinfurt (1 Seite);
- Umweltverträglichkeitsprüfung des TÜV SÜD, aktualisierter Bericht vom 29.03.2023.

Der Plansatz ist mit dem Prüf- bzw. Gesehenvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 10.10.2022 und dem Erlaubnis-/Genehmigungsvermerk der Stadt Schweinfurt vom 04.11.2024 versehen.

## 1.5 Beschreibung der Anlagen

Bei der für die Gewässerbenutzung dienliche Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um die bestehende Kläranlage der Stadtentwässerung Schweinfurt und umfasst Folgendes:

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer mechanisch-biologisch-chemischen Kläranlage. Die Abwässer werden im Durchlaufverfahren mit getrennter anaerober Schlammbehandlung (Faulung),

unter energetischer Nutzung des Methangasanfalls mittels Blockheizkraftwerke, gereinigt.

Das Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage umfasst das Stadtgebiet Schweinfurt sowie sechs Anschlussgemeinden, mit denen zum 01.01.2022 eine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung abgeschlossen wurde („hydraulische Einheit“).

Das Kanalnetz der Anschlussgemeinden sowie die Mischwasserentlastungen aus dem Kanalnetz sind nicht Teil dieses wasserrechtlichen Verfahrens. Für sie bestehen jeweils eigenständige wasserrechtliche Erlaubnisse der örtlich zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörden (Landratsamt Schweinfurt sowie der Stadt Schweinfurt).

Die Abwasserbehandlungsanlage ist ausgelegt auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 15.000 kg/d (entsprechend 250.000 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 5 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert zuzüglich einer angemessenen Kapazitätsreserve) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde: **CSB – Bemessungsfracht 20.000 kg/d .**

Die Bestandteile der Anlage sind in den Bauwerksplänen (siehe Anlagen zu diesem Bescheid) dargestellt. Die Funktionsweise der jeweiligen Anlagenteile und der Ablauf der Abwasserbehandlung sind im Einzelnen dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

## **2. Dauer der gehobenen Erlaubnis und der Genehmigung**

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in den Main (Ziffer 1.1), sowie die Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Ziffer 1.2) werden stets widerruflich erteilt.

Die gehobene Erlaubnis unter Ziffer 1.1 ist befristet bis zum **31.12.2044**.

Die Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) unter Ziffer 1.2 gilt unbefristet.

## **3. Widerruf der bestehenden Erlaubnis**

Der Bescheid der Stadt Schweinfurt vom 04.11.2014, Az.: 60/11, zuletzt geändert durch Bescheid vom 12.09.2023, Az.: 60-4.0, zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die in Ziffer 1.1 beschriebenen Gewässerbenutzung wird mit Bestandskraft dieses Bescheides für die Zukunft widerrufen.

#### 4. Nebenbestimmungen (Auflagen)

##### 4.1 Umfang der erlaubten Benutzung

4.1.1 Folgender Abfluss darf an der Einleitstelle nicht überschritten werden:

**Maximale Abwassermenge 3.600 m<sup>3</sup>/h (Abwassermenge je h).**

4.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Ab dem Zeitpunkt	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	sofort	60
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	sofort	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	sofort	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	sofort	8
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	sofort	0,4

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 AbwV.

4.1.3 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

4.1.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

- 4.1.5 Die Anforderungen der AbwV bzw. die Anforderung in den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 dieses Bescheides dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AbwV). Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AbwV).

#### **4.2 Einhaltung der Anforderungen**

Ist ein in Nr. 4.1.2 dieses Bescheides festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier von fünf Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### **4.3 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Messungen**

- 4.3.1 Die ordnungsgemäße Wartung, der Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sind sicherzustellen. Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Die für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Geräte und Betriebsmittel sind bereit zu halten.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit besitzt.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf an geeigneter Stelle auf dem Betriebsgelände auszulegen und der Stadt Schweinfurt – Untere Wasserrechtsbehörde – sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Die Betriebsanweisung ist bedarfsgerecht, spätestens nach fünf Jahren auf die Aktualität hin zu prüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Die Antragstellerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen gegenüber zu benennen.

#### 4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)) vorzunehmen.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV sind zusätzliche bzw. geänderte Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

- Die Durchflussmessung im Ablauf der mechanischen Stufe kann weiterhin als Wassermengenbestimmung erfolgen. Die Messung erfolgt mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID).
- Die kontinuierliche Ammonium- und Nitratmessung mittels Sonden kann auch in der Biologie durchgeführt werden.
- Dem Betreiber ist es abweichend von der EÜV gestattet, anstelle der täglichen Bestimmungen des Schlammvolumens und der arbeitstäglichen Indexermittlung, je Beckeneinheit ein kontinuierliches Messgerät zur Bestimmung von Schlammvolumen und Schlammindex am Gesamtablauf der Biologie zu installieren.
- Abweichend von der EÜV wird zugelassen, dass die jährliche Untersuchung von Fischen im Testteich zur Bioakkumulation ersatzlos entfällt.

- Abweichend von der EÜV wird zugelassen das mikroskopische Bild nur zweimal wöchentlich durchzuführen.
- Abweichend von der EÜV wird zugelassen die BSB<sub>5</sub> 2h-Mischproben zeitversetzt, jedoch nur werktäglich durchzuführen, da eine kontinuierliche TOC Onlinemessung an der Endmessstelle vorhanden ist bzw. betrieben wird.

#### 4.3.3 Fremdwasserbestimmung:

Zur Ermittlung des Fremdwasseranteils für den Jahresbericht ist die Fremdwasserbestimmungsmethode nach der Jahresschmutzwassermethode JS-M anzuwenden. Hierbei ist die abgerechnete Abwassermenge (von den privaten Grundstückseigentümern, Industrie und Gewerbe) heranzuziehen. Nichtöffentliche Brunnenentnahmen bzw. Regenwassermengen aus Zisternen, die als Schmutzwasser zur Kläranlage fließen, sind bestmöglich zu berücksichtigen bzw. zu schätzen. Auf die in den Anlagen 17 und 18 der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG) dargestellten Schätzmethode wird verwiesen.

Die monatliche Fremdwasserbestimmung nach EÜV hat unter Zuhilfenahme der Vorjahreswerte zu erfolgen.

#### 4.3.4 Klärschlammagerung

Der in der Kläranlage anfallender Schlamm ist so zu lagern, dass er nicht in ein offenes Gewässer abgeschwemmt werden kann und keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers erfolgt. Auf die Vorschriften der Abfallgesetze sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird verwiesen.

#### 4.3.5 Leichtflüssigkeitenanfall

Zum Zwecke der Zwischenlagerung in der Kläranlage aufgefangener Leichtflüssigkeiten ist ein Behälter vorzuhalten, der den Vorschriften über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Stoffe (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV-) entspricht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

#### 4.4 Co-Vergärung von Abfällen

Der Annahme von Fettabscheiderinhalten und/oder biologisch abbaubarer Öle zur Co-Vergärung wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Durch die Co-Vergärung darf der Abwasserreinigungsprozess der Kläranlage (Hauptzweck) nicht negativ beeinträchtigt werden, d. h. die Prozessstabilität der Schlammfäulung und der Abwasserbehandlung ist zu gewährleisten. Versäuerung, Schaum-, Schwimmschicht- sowie Hemmstoffbildungen sind zu unterbinden.
- Die Mengen der angelieferten und verarbeiteten Co-Substrate müssen im Betriebstagebuch dokumentiert werden.
- Zur Überprüfung der biologischen Abbaubarkeit eines Co-Substrates ist, sofern noch nicht bekannt, vor der erstmaligen Annahme mittels Faulversuch zu überprüfen, ob ein Methangehalt von mindestens 0,25 m<sup>3</sup> Methan/kg oTR erzielt werden kann.
- Falls Schwankungen in der Zusammensetzung nicht auszuschließen sind, mindestens jedoch einmal jährlich, ist das Co-Substrat auf folgende Parameter hin zu untersuchen:
  - CSB
  - BSB5
  - NO<sub>3</sub>-N
  - NO<sub>2</sub>-N
  - NH<sub>4</sub>-N
  - Gesamtstickstoff (inkl. organische N-Verbindungen)
  - o-Phosphat
  - Gesamtphosphat
- Zur Gewährleistung eines stabilen Faulbehälterbetriebes darf Co-Substrat nur in einem solchen Umfang zugegeben werden, dass der Gehalt an organischen Säuren 300 mg/l im Mittel und 500 mg/l als Maximum (Hacäq) nicht übersteigt. Die Pufferkapazität bzw. Alkalität in mg Ca-CO<sub>3</sub>/l sollte in etwa den doppelten Wert der wasserdampflichten organischen Säuren und Alkohole aufweisen. Organische Säuren und Alkalität müssen mindestens wöchentlich gemessen und schriftlich dokumentiert werden. Die Gasbildungsrate und die Gaszusammensetzung sollten kontinuierlich bestimmt und für die Co-Substrat-Zudosierung berücksichtigt werden.

- Die Ammoniumstickstoffkonzentration im Schlammwasser des entwässerten Klärschlammes und die Menge des Schlammwassers sind monatlich zu bestimmen und zu dokumentieren.
- Eine Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen ist im Jahresbericht darzustellen.

#### **4.5 Anzeigepflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt ([wasserrecht@scheinfurt.de](mailto:wasserrecht@scheinfurt.de)) und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ([poststelle@wwa-kg.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-kg.bayern.de)) per E-Mail anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine ggfs. erforderliche bau- und/oder wasserrechtliche Gestattung oder Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Anlagen sind vorab mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) per E-Mail anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zugelassen.

#### **4.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich (10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstelle) ist von der Antragstellerin nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, jedoch mindestens einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen oder Eutrophierungsmerkmale zu kontrollieren. Sofern nötig sind Säuberungs-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 5. Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Alarmplan Main Gewässerökologie (AMÖ)

### 5.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Allgemeine und spezifische Maßnahmen sind in einer eigenen AMÖ-Betriebsanweisung aufzunehmen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Die AMÖ-Betriebsanweisung und die Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen und bis spätestens vier Monate ab Erteilung des Bescheids zu definieren.
- Bauarbeiten am biologischen Teil der Kläranlage (Belebungsbecken, Nachklärbecken, Belüfteranlage etc.) sind soweit wie möglich in der AMÖ-freien Zeit von Oktober bis Mai/Mitte Juni zu tätigen.
- Planbare Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Reinigungsleistung der Kläranlage führen können, sind in der AMÖ-Zeit zu unterlassen. Die AMÖ-Zeit wird in der Regel von Mitte Juni bis Ende September erwartet.
- Außergewöhnliche Zustände und dadurch erforderlicher dringender Sanierungsbedarf, ist in der o. g. AMÖ-Zeit mit der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

### 5.2 Spezifische Maßnahmen bei „Warnung“

Zusätzlich zu den Allgemeinen Maßnahmen unter 5.1 ist mit Erreichen der für die Warnstufe „Warnung“ ausschlaggebenden Schwellenwerte folgendes zu beachten:

- Keine planbare Außerbetriebnahme von Phosphat-Fällungsanlagen, insbesondere kein Fällmittelwechsel und/oder Spülung der Leitungen;
- keine Baggerarbeiten an der Einleitungsstelle am Gewässer/Ufer oder in deren unmittelbarer Nähe (5 m oberhalb und 10 m unterhalb der Einleitungsstelle);
- keine Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen, die zu zusätzlichen Nährstoffeinträgen führen;
- selbstständige Information über den Niedrigwasser-Informationsdienst-Bayern NID (Hol-Schuld) ab Erhalt der Meldung für die Warnstufe „Warnung“.

### 5.3 Spezifische Bestimmungen bei „Alarm“

Zusätzlich zu den Allgemeinen Maßnahmen unter 5.1 und den spezifischen Maßnahmen bei „Warnung“ unter 5.2 ist mit Erreichen der für die Warnstufe „Alarm“ ausschlaggebenden Schwellenwerte folgendes zu beachten:

	Konzentration (mg/l)
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) in der Alarm-Zeit von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe bei Trockenwetter	2
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)* in der Alarm-Zeit von der nicht abgesetzten, homogenisierten 24h-Mischprobe bei Mischwasserzufluss zur Kläranlage	2

\*Anmerkung: Die 24h-Mischprobe bei Mischwasserzufluss zur Kläranlage ist wegen Berücksichtigung des Schmutzfracht-Spülstoßes aus dem Kanalnetz und Verlagerung des Belebtschlammes vom Belebungsbecken in das Nachklärbecken (Speicherzone!) bei Regenbeginn erforderlich.

- Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind bestmöglich auszuschöpfen.
- Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.
- Optimale Anpassung der Sollwerte in der Belebung (Sauerstoffgehalt, NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N; Belüftungsdruck), so dass möglichst eine vollständige Nitrifizierung erreicht wird.
- Wird durch die Regierung von Unterfranken die Warnstufe bzw. Alarmstufe des Alarmplans Main (AMÖ) ausgelöst, dann ist grundsätzlich gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörden zu verfahren.

**6. Abwasserabgabe**

**6.1 Abgabepflicht**

Für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Main bei Fluss-km 329,590, rechtes Mainufer, auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 369 der Gemarkung Oberndorf, hat die Antragstellerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (Abwasserabgabe).

**6.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Abwassers**

6.2.1 Für die Ermittlung der Anzahl an Schadeinheiten werden die unter 4.1.2 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff und Phosphor zugrunde gelegt.

6.2.2 Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 7.000.000 m<sup>3</sup>.

Hierfür hat die Antragstellerin bis spätestens 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres die tatsächlich eingeleitete Jahresschmutzwassermenge zu melden.

**6.3 Abgabefestsetzung ab 2024 bis 2044**

6.3.1 [Redacted text block]

6.3.2 Die endgültige Festsetzung der Abwasserabgabe und die Entscheidungen über sonstige Anträge nach dem Abwasserabgabenrecht erfolgen in einem gesonderten Bescheid.

**7. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**8. Kosten**

8.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

[REDACTED]

**Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 12.12.2013 beantragte die Stadtentwässerung Schweinfurt eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von behandelten Abwasser aus dem Klärwerk in den Main sowie mit Schreiben vom 23.06.2016 eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage.

Die bisherige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in den Main war befristet bis 31.12.2012. Es ist daher eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für die Einleitung erforderlich. Aufgrund einer Änderung der Wassergesetze ist nun für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zusätzlich eine eigene wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG erforderlich.

Bereits im Vorfeld wurde, in Abstimmung mit den Fachstellen und Behörden, dem Ingenieurbüro Miller sowie der Antragstellerin am 27.07.2011, 07.11.2011, 21.03.2012 und am 06.11.2012 die Art und der Umfang der beizubringenden Antragsunterlagen abgestimmt und das weitere Vorgehen abgeklärt. Ein Scoping-Termin fand am 22.02.2012 mit den zu beteiligenden Behörden statt.

Ein voraussichtlicher Termin zur abschließenden Begutachtung des Verfahrens konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, weshalb in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unter Bezugnahme auf die bisherigen Besprechungen für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk in den Main eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2014 durch die Stadtentwässerung Schweinfurt beantragt wurde. Mit Zustimmung des Bezirks Unterfranken – Fachberater und Sachverständiger für Fischerei – und der Fischerzunft Schweinfurt wurde mit Bescheid vom 16.11.2012 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2014 erteilt.

Wegen unerwarteter und nicht absehbarer Verzögerungen bei der Vorlage prüf-fähiger Unterlagen, der fachlichen Prüfung und der rechtlichen Sachbearbeitung des Verfahrens wurden zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung als Übergangslösung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen weitere befristete wasserrechtliche Erlaubnisse (Bescheide vom 04.11.2014, 10.06.2016, 26.10.2018, 03.12.2020, 01.12.2022 und 12.09.2023; Wasserrechtsverfahren 2014/23), zuletzt bis 31.12.2024, erteilt.

Im Rahmen der Antragstellung wurde festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben die in Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, - alte Fassung - (UVPG (a.F.)), genannten Größenwerte erreicht. Es besteht daher die Verpflichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin wurde am 30.01.2012 durch die Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt aufgefordert, die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Das Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom TÜV SÜD am 10.01.2013 vorgelegt und wurde mit Stand vom 26.07.2023 aktualisiert.

Das beantragte Vorhaben und die Auslegung der Antragsunterlagen wurde im Schweinfurter Tagblatt am 13.06.2024 öffentlich bekanntgegeben. Zudem wurde der Text der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 17.06.2024 bis einschließlich 16.07.2024 bei der Stadt Schweinfurt zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 16.08.2024 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. In der Zeit zwischen dem 17.06.2024 und 16.08.2024 wurden bei der Stadt Schweinfurt keine Einwendungen erhoben. Folglich konnte der Erörterungstermin, welcher für den 02.09.2024 vorgesehen war, gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entfallen. Der Entfall des Termins wurde am 23.08.2024 im Schweinfurter Tagblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt und unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

An dem Verfahren wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Immobilie Freistaat Bayern (Regionalvertretung Unterfranken), das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, der Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung), wie auch die Untere Naturschutz- und die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt beteiligt. Diese stimmten dem Vorhaben zu, teils unter Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen und Hinweise, die im Bescheid aufgeführt sind.

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen wurde das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beteiligt und hat zu dem Vorhaben gutachterlich Stellung genommen. Unter Beachtung der im Gutachten enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung bestimmter Hinweise wurde die Zustimmung erteilt.

Die Auslegung des Bescheides wird im Schweinfurter Tagblatt öffentlich bekanntgegeben.

## II.

Die Stadt Schweinfurt ist zur Entscheidung über die Anträge sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### III.

1. Die beantragte Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Beantragt wurde mit Schreiben vom 12.12.2013 die gehobene Erlaubnis. Eine Bewilligung kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden. Es kommt daher nur die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betracht. Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Main ist für den Betrieb der städtischen Abwasserbehandlungsanlage notwendig und liegt daher im öffentlichen Interesse. Für diese Gewässerbenutzung kann daher die gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf nur gemäß § 57 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Nach gutachterlicher Stellungnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen werden diese Anforderungen erfüllt. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Anhaltspunkte, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, sind nicht bekannt (§ 12 Abs.1 Nr. 2 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Main steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

2. Gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3 i. V. m. § 3 b Abs. 1 UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 13.1.1 Anlage 1 Spalte 1 UVPG (a.F.), da die Abwasserbehandlungsanlage auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 15.000 kg/d ausgelegt ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf diverse Schutzgüter, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (a.F.).

Im Laufe des Verfahrens wurde das UVPG geändert. Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (Fassung des UVPG nach dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017) war das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl I, 2808, S. 94 bis 128) (UVPG (a.F.)) durchzuführen, da die maßgeblichen Verfahrensschritte zum Stichtag 16. Mai 2017 bereits durchgeführt worden waren.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung kann festgehalten werden, dass der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen und Hinweisen den Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG (a.F.) entspricht (§ 12 UVPG (a.F.)). Aus dem beantragten Betrieb der städtischen Abwasserbehandlungsanlage ergeben sich keine so schwerwiegenden Folgen und erheblichen Umweltauswirkungen, dass sich die Gesamtmaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht verwirklichen ließe.

Die verfahrensgegenständliche Abwasserbehandlungsanlage entspricht den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Grundsätze zur Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden eingehalten.

Gegen das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht verstoßen. Die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG werden eingehalten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Versagungsgründe nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG sind daher insgesamt nicht ersichtlich. Das Bewirtschaftungsermessen spricht nicht gegen eine Erteilung der Genehmigung.

3. Im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattungsverfahren wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 16.07.2024 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am Donnerstag, 13.06.2024, im Anzeigenteil (Amtliche Anzeigen) der Schweinfurter Tageszeitungen mit Hinweis auf die einmonatige Einwendungsfrist ab Ende der Auslegung bekanntgemacht (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG und § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 3 BayWG, § 9 Abs. 1c Satz 1 UVPG (a.F.)). Der Text der amtlichen Bekanntmachung wurde auch auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht (§ 27a BayVwVfG). Zudem wurden die Bekanntmachung und erforderlichen Unterlagen unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht (§ 20 UVPG).

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Freitag, 16.08.2024) gingen keine Einwendungen oder Stellungnahmen bei der Stadt Schweinfurt ein. Von dem Erörterungstermin wurde abgesehen, da keine Einwendungen erhoben wurden und dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Auslegung des Bescheides ergibt sich aus Art. 69 Sätze 1 bis 3 BayWG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG (a.F.) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG sowie die Abwasseranlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG können unter Beachtung des der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt eingeräumten Bewirtschaftungsermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG). Im Hinblick auf die festgesetzten Nebenbestimmungen besteht kein Versagungsgrund nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (Auflagen) finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG.

Die Möglichkeit, die Erlaubnis befristet zu erteilen, ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Der Zeitraum wurde auf 20 Jahre befristet, um den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Antragstellerin sowie einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw.

Umweltschutz Rechnung zu tragen. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die gehobene Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Der Widerrufsvorbehalt der Genehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG wurde in Anlehnung an die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG erlassen.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Die Antragstellerin hat für die Einleitung des Abwassers eine Abgabe (Abwasserabgabe) an den Freistaat Bayern zu entrichten nach § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG). Die Möglichkeit der Festsetzung einer Vorauszahlung auf die zu entrichtende Abwasserabgabe ist in Art. 12 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) geregelt. Für die tatsächliche Festsetzung der Abwasserabgabe wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) und Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.4.3 (gehobene Erlaubnis) und 1.11 (Abwasseranlagengenehmigung). Gemäß Tarif-Nummer 8.IV.0/5.3 des Kostenverzeichnisses erhöht sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.11 um 40 % wegen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die angefallenen Auslagen sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 KG zu erstatten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Hinweise:**

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung und die Abwasseranlagengenehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.
- Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beschränkte sich rein auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange.
- Bei Erhöhung der Einleitungsmenge sowie baulichen Maßnahmen auf bundeseigenen Flächen ist dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (WSA) unverzüglich mitzuteilen.
- Die Antragsstellerin haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden, die durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit den Fischereirechtlichen Inhabern oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis und die Genehmigung gehen mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- oder Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Anlage übertragen wird und die Stadt Schweinfurt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.
- Für die Einleitung in den Main bei Main-km 329,590, rechtes Ufer, sind die Auflagen und Bedingungen der an die Stadt Schweinfurt erteilten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. 164-3 vom 02.03.1999 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) zu beachten.
- Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist der zwischen der Stadt Schweinfurt und dem WSA abgeschlossene privatrechtliche Nutzungsvertrag Nr. 633 (neue Nr. 27.945/0003) zu beachten.
- Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern aus Anlass der Einleitung entstehen.

- Zusätzliche Auflagen für die Indirekteinleiter sind nicht erforderlich, da bereits AMÖ-Auflagen für jeden Indirekteinleiter direkt abgestimmt werden.
- Informationen bzgl. des Abflusses, des Sauerstoffgehaltes und der Temperatur des Mains am Pegel Trunstadt können unter [www.pegelonline.wsv.de](http://www.pegelonline.wsv.de) abgerufen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

(DS)

gez.

Reppert  
Amtsleiter